



Inhalt, Nr. 33/2026
• Sitzung des Sozialausschusses am Donnerstag, den 08.10.2026, 14:00 Uhr
• Vollzug der Baugesetze
• Allgemeinverfügung des Landratsamts München
• Bekanntmachung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding vom 24.08.2026

Sitzung des Sozialausschusses am Donnerstag, den 08.10.2026, 14:00 Uhr
Nr. 2864 / Am Donnerstag, den 08.10.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklusters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Sozialausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 21.07.2026
2. Satzungsänderung der Satzung für den Behindertenbeirat; hier: §9
3. Kommunale Förderung des Betreuungsvereins der AWO, Kreisverband München-Land e.V. für die Jahre 2027 bis 2029
4. Betreuung von Asylbewerbern - Aufstockung der Fördermittel für Therapiemaßnahmen von REFUGIO München
5. Antrag auf Förderung Caritas Projekt „Arbeitsmarkintegrationshelferinnen und -helfer“
6. Vergabeverfahren MILK (Männerberatungsstelle Landkreis München)
7. Erhöhungsantrag für die Fachstelle zur Verhinderung von Obdachlosigkeit (FOL)
8. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2865 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 18.09.2026

Vorhaben: Tektur zur Nutzungsänderung und Erweiterung (Aufstockung Teilbereich) des best.Gewerbegebäudes zu Wohnungen mit Nutzungsänderung des best. Untergeschosses (Lager, Technik, etc.) zu Tiefgarage mit neuer Rampe und Abstell-/Technikräumen, hier: Grundrissänderungen, Änderung der Wohnungsgrößen, Entfall Duplexparker

Grundstück: Gemarkung Putzbrunn Fl.Nr. 643/70, 643/66

Bauort: 85640 Putzbrunn, Oedenstockacher Straße 12

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 18.09.2026, Nr. 4.1-0238/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur zur Nutzungsänderung und Erweiterung (Aufstockung Teilbereich) des best.Gewerbegebäudes zu Wohnungen mit Nutzungsänderung des best. Untergeschosses (Lager, Technik, etc.) zu Tiefgarage mit neuer Rampe und Abstell-/Technikräumen, hier: Grundrissänderungen, Änderung der Wohnungsgrößen, Entfall Duplexparker“ auf dem Grundstück der Gemarkung Putzbrunn Fl.Nr. 643/70, 643/66 in 85640 Putzbrunn, Oedenstockacher Straße 12 erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn.643 und 643/66 Gemarkung Putzbrunn) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Putzbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer Q 2.39 Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Nr. 2866 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 21.09.2026

Vorhaben: Nutzungsänderung der Einheit 46-OG2 - Haus3 im gegenständlichen Gewerbeobjekt mit genehmigter Büronutzung auf nunmehrige Nutzung als Beherbergungsstätte.

Grundstück: Gemarkung Hohenbrunn Fl.Nr. 1073/8

Bauort: 85521 Riemerling, Otto-Hahn-Straße 28-30

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 21.09.2026, Nr. 4.1-0136/25/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung der Einheit 46-OG2 - Haus3 im gegenständlichen Gewerbeobjekt mit genehmigter Büronutzung auf nunmehrige Nutzung als Beherbergungsstätte.“ auf dem Grundstück der Gemarkung Hohenbrunn Fl.Nr. 1073/8 in 85521 Riemerling, Otto-Hahn-Straße 28-30 erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn.1068, 1073/7, 1073/9,1073/10, 1073/19, 1073/20,1073/21 Gemarkung Hohenbrunn) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Hohenbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer P 2.43, Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Allgemeinverfügung des Landratsamts München

Nr. 2867 / Tiergesundheit: Bienenseuchen; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Aufgrund des am 18.09.2026 im Perlacher Forst amtlich festgestellten Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1.1. Um den Ausbruchsort wird mit einem Umkreis von 1,0 km ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrgebietes sind in der in der Anlage veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen.

1.2 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich dem Amtstierarzt zu melden, damit er die Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut vornehmen kann; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die Untersuchungen sind zu dulden.

1.3 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

1.4 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

1.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

1.6 Das Verbot unter der Ziffer 1.4 findet keine Anwendung auf:

1.6.1 Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und

1.6.2 Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 getroffenen Regelungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Eine am 03.08.2026 routinemäßig entnommene Futterkranzprobe eines Imkers im Perlacher Forst wies im Befund des TGD vom 26.08.2026 einen hochpositiven Sporengehalt des Erregers der Amerikanischen Faulbrut auf.

Bei der klinischen Untersuchung am 07.09.2026 wurde bei den betroffenen Völkern starke Anzeichen für die Erkrankung festgestellt.

Die verdächtigen Waben wurden zur weiteren Untersuchung an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übermittlelt. Am 18.09.2026 lag das Laborergebnis über den Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut vor. Infolgedessen wurde am 18.09.2026 der Ausbruch der Tierseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt.

II.

Das Landratsamt München ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG und Art. 3 Abs. 1 Nr.2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde am 18.09 auf dem Gebiet Perlacher Forst amtlich festgestellt. Bei einem Ausbruch der Seuche droht durch Verflug und Räuberei die Infizierung eines

weiten Gebiets und somit die Vernichtung weiterer Bienenbestände.

Die angeordneten Schutzmaßregeln nach Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut ergeben sich aus § 10 Abs.1 sowie § 11 Abs.1 Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV).

Hiernach erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk und ordnet die in § 11 Abs. 1 vorgesehenen Schutzmaßnahmen an

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind erforderlich, um eine weitere Verbreitung der Seuche zu verhindern.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO erlassen. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Bienenhalter gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung hinauszuschieben. Es ist aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahmen sind sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Bienenhalter unbedingt erforderlich.

3. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG.

Mit der Verfügung wird ein großer Adressatenkreis angesprochen, daher wäre eine Einzelbekanntmachung nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich und ggf. die Erreichung aller Adressaten nicht sichergestellt. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung.

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein öffentlich bekannt gemachter Verwaltungsakt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Es wurde jedoch von der in Art. 41 Abs. 4 Satz 4 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen hiervon abweichenden Tag zu bestimmen. Dies kann frühestens der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag sein.

4. Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO). Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, einzureichen.

Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung

Hinweise:

1. Imkerkleidung (Kittel und Handschuhe) sollten aus seuchenhygienischen Gründen ebenfalls nur für einen Bienenstand verwendet werden.

2. Die Abgabe der unter der Ziffer 1.6.1 aufgeführten Teile darf nur in bienen- und honigdichten Verpackungen erfolgen.

3. Honig ist in bienen- und honigdichten Gefäßen aufzubewahren.

4. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt München, Referat 4.5 – Veterinäramt, Postfach 95 02 60, 81518 München (Telefon: 089/6221-2375; vetamt@lra-m.bayern.de).

Meo

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamts München vom 28.09.2026, Az. 4.3.2-565 Bienenseuchen / Amerikanische Faulbrut / Perlacher Forst



Die nördliche Grenze des Sperrbezirkes bildet die Landkreisgrenze an der Fasangartenstraße. Im Westen geht der Verlauf über den Ortsrand von Unterhaching in den Perlacher Forst – Perlach geräumt, nördlich des Schießplatzes am Perlacher Forst. Den südlichsten Punkt bildet die Gartenstraße/Albert-Schweitzer-Straße Unterhaching. Östlich erstreckt sich die Grenze bis zum südlichen Punkt der Kapellenfeldstraße, OT Obergiesing Fasangarten, südlich der Landkreisgrenze.

Bekanntmachung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding vom 24.08.2026

Nr. 2868 / Widmung der Forstwege „Link-Geräumt, Elisen Geräumt und Krailling Geräumt“ auf den Flurnummern 29/0, 30/0 und 37/0 der Gemarkung Forstenrieder Park im gemeindefreien Gebiet gem. Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding hat, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG folgende Wege als beschränkt öffentliche Wege im Sinne des Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet. Die Nutzung beschränkt sich auf den forstwirtschaftlichen Verkehr und auf den Fuß- und Radverkehr:

1. Teilstrecke Krailling Geräumt und Elisen Geräumt von der östlichen Grenze der Flurnummer 30/2 Gemarkung Forstenrieder Park bis Einmündung Neurieder Straße, Flurnummer 30/0; Länge: 756 m

2. Teilstrecke der Neurieder Straße zwischen Einmündung Elisen Geräumt und Link-Geräumt, Flurnummer 37/0; Länge: 227 m

3. Teilstrecke Link-Geräumt zwischen Einmündung Neurieder Straße und Max-Josef-Geräumt, Flurnummer 29/0; Länge: 854 m

Die Widmung wird zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung wirksam (Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG), jedoch frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Verfügung: Die Teilstrecken der Flurnummern 29/0, 30/0 und 37/0 der Gemarkung Forstenrieder Park werden als beschränkt öffentliche Wege gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.

Widmungsbeschränkungen: Forstwirtschaftlicher Verkehr und Fuß- und Radverkehr

Träger der Straßenbaulast: Landkreis München

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding, Wasserburger Straße 2, 85560 Ebersberg, bei Herrn Stefan Gardik-Karda, Tel.: 08092/2699-1820, stefan.gardik-karda@aelf-ee.bayern.de, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30,
80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

85560 Ebersberg, 24.08.2026
gez. Dr. Florian Zormaier
Bereichsleiter Forsten

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de